

CAPUT II.

Von Fortificirung eines Orths der zuvor schon zimliche
Wawren vnd Graben hat.

W Ann eine Stadt ist die zuvor schon zimliche Waw-
ren vnd Graben hat / aber doch fest gemacht werden
soll / so ist es am allerbesten / daß man rings herum eine
neue Fortification anlege / so genaw als mans immer kan /
vnd etwan nothwendige Sachen mit hienein bringe / als Wäh-
len / Gottesacker : Solche neue Vestung mag man wann man
nicht mehr darauff wenden wolte / nur schlecht vff bawen / wie
die Hornwerck oder Trencheen gebawt werden / vnd hierauff muß
man in allen sachen achtung geben was *praced. cap.* ist gesagt
worden. Die alten Wawren / wann man nicht jgend die Stadt
ergrössern wolte / darff man nicht abbrechen / weil solche Waw-
ren vnd Graben an stadt eines retrenchemens dienen.

Sonst mag man auch eine solche Stadt wann sie vor-
zimlich vest / als mit Cassematten, Katzen / vnd andern streichen
gebawet / vmb grosser verenderung willen mit halben Monden /
Trencheen vnd Hornwercken helffen / als in *cap. von Vorwehren*
angedeutet worden.

CAPUT 12.

Von Fortificirung eines Orths / da man nicht
darff abweichen.

In

französisch
König Hof
Kriegs
Him
Sommer
Nörling
Rotenbrun
in
Verordnung